

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister Jochen Walter und den Stadtrechtsdirektor Dr. Bernd Köster, Lange Kesselstraße 4 - 6, 48231 Warendorf

und

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister Joachim Schindler und den Allgemeinen Vertreter Hubertus Stegemann, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern

Präambel

Die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinde Ostbevern wird der Vollstreckungsbehörde der Stadt Warendorf – Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde – nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragen (Aufgabendelegation, § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG).

§ 1 Vollstreckung auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

1. Die Vollstreckung von Geldforderungen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern wird der Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde für die Gemeinde Ostbevern übertragen.
2. Die Gemeinde Ostbevern erlaubt die Tätigkeiten der Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde auf ihrem Hoheitsgebiet.

§ 2 Übertragung der Vollstreckungsaufgaben

1. Die Gemeinde Ostbevern überträgt hiermit die Aufgaben der Vollstreckung eigener Geldforderungen auf die Stadt Warendorf. Die Bediensteten der Stadt Warendorf bleiben auch bei Wahrnehmung dieser Aufgaben Bedienstete der Stadt Warendorf.
2. Die Vollstreckung der Geldforderungen der Gemeinde Ostbevern geschieht in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen durch die citeq auf elektronischem Wege an die Stadt Warendorf weitergeleitet werden. Dies in der Form, dass durch

die Durchführung des entsprechenden Mahnlaufes in der HKR - Software „New-system kommunal“ in Ostbevern die Weitergabe an das integrierte Modul „Infoma - Vollstreckung“ unter Zuhilfenahme des Moduls „Forderungsexport“ durch die citiq der Stadtkasse Warendorf zur Verfügung gestellt wird.

3. Die Vollstreckung von Geldforderungen für die in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bezeichneten Gläubiger, um die die Gemeinde Ostbevern ersucht wird, wird ebenfalls auf die Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde übertragen.
4. Die Vollstreckung von Geldforderungen, um die die Gemeinde Ostbevern im Wege der Amtshilfe von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden ersucht wird, wird ebenfalls auf die Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde übertragen.

§ 3 Durchführung der Vollstreckung

1. Die Gemeinde Ostbevern stellt der Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde die zur Wahrnehmung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Insbesondere wird der Zugriff auf die Meldedaten und das Kassenprogramm gewährleistet.
2. Die Stadtkasse Warendorf als Vollstreckungsbehörde trifft die zur erfolgreichen Beitreibung erforderlichen und geeigneten Maßnahmen eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei erfolgreicher Beitreibung gilt die Weiterleitung des vereinnahmten Betrages an die Gemeinde Ostbevern als Erledigungsmitteilung.
4. Bei erfolgloser Beitreibung von Forderungen der Gemeinde Ostbevern wird diese mit Bericht über die Werthaltigkeit der Forderungen informiert. Niederschlagungen werden im Bedarfsfall angeraten.

§ 4 Dienstausweis

Der Vollziehungsbeamte bzw. -angestellte weist sich gegenüber den Schuldern mit dem Dienstausweis der Stadt Warendorf aus, gleiches gilt im Bedarfsfall für die Leitung der Vollstreckungsbehörde.

§ 5 Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte / Vollziehungsangestellte

Die Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte bzw. -angestellte der Stadtkasse Warendorf gilt auch für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern.

§ 6 Kostenregelung

1. Die Personal- und Sachkosten für das Jahr 2013 werden durch Zahlung des vereinbarten Pauschalbetrages von 34.560 € erstattet. Die zu leistenden Zahlungen werden quartalsweise anteilig zu den Steuerhebeterminen erbracht.
2. Die realisierten Gebühren und Kosten nach dem VwVG und der VO VwVG NRW stehen allein der Stadt Warendorf zu.

§ 7 Gültigkeit

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2013.
2. Die Stadt Warendorf und die Gemeinde Ostbevern wollen dauerhaft wie vereinbart zusammenarbeiten und diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung vermutlich über den 31.12.2013 hinaus fortführen. Dazu soll bis zum 31.10.2013 geklärt werden, welcher Personalaufwand dauerhaft erforderlich ist. Beide Seiten gehen derzeit davon aus, dass der Aufwand weiterhin mit einer halben Stelle zu bemessen sein wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

Warendorf,

Ostbevern,

(Jochen Walter)
Bürgermeister

(Joachim Schindler)
Bürgermeister

(Dr. Bernd Köster)
Stadtrechtsdirektor

(Hubertus Stegemann)
Allgemeiner Vertreter